

Regierungsvorlage

**Gesetz  
über eine Änderung des Schulratgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Schulratgesetz, LGBl.Nr. 35/1963, Nr. 30/1985 und Nr. 6/2004, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

**„Gesetz über die Zusammensetzung des Kollegiums des Landesschulrates  
(Schulratgesetz)“**

2. Vor dem § 1 entfällt die Abschnittsbezeichnung „I. Abschnitt“ sowie die Abschnittsüberschrift „Landesschulrat“.

3. Nach dem § 3 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Landesregierung hat zusätzlich einen Lehrer einer in die Zuständigkeit des Landesschulrates fallenden Schule sowie einen Vater oder eine Mutter eines Kindes, das eine in die Zuständigkeit des Landesschulrates fallende Schule besucht, als Mitglieder mit beratender Stimme namhaft zu machen.“

4. Im § 3 werden die bisherigen Abs. 3 und 4 als Abs. 4 und 5 bezeichnet.

5. Der nunmehrige § 3 Abs. 4 lautet:

„Ferner gehört dem Kollegium des Landesschulrates ein von der Landesschülervertretung zu entsendendes Mitglied mit beratender Stimme an.“

6. Im nunmehrigen § 3 Abs. 5 wird der Ausdruck „Abs. 2 und 3“ durch den Ausdruck „Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

7. Der bisherige § 3a wird als § 4 bezeichnet.

8. Der II. Abschnitt entfällt.

9. Die Abschnittsbezeichnung „III. Abschnitt“ sowie die Abschnittsüberschrift „Gemeinsame Bestimmungen“ entfallen.

10. Die bisherigen §§ 7 bis 10 werden als §§ 5 bis 8 bezeichnet.

11. Im nunmehrigen § 5 entfällt der Abs. 1 und werden die bisherigen Abs. 2 und 3 als Abs. 1 und 2 bezeichnet; im nunmehrigen Abs. 1 wird die Wortfolge „einem Kollegium“ durch die Wortfolge „dem Kollegium des Landesschulrates“ ersetzt; im nunmehrigen Abs. 2 wird die Wortfolge „den Kollegien des Landesschulrates oder eines Bezirksschulrates“ durch die Wortfolge „dem Kollegium des Landesschulrates“ ersetzt.

12. Im nunmehrigen § 6 Abs. 1 erster Satz werden die Wortfolge „im § 2, § 3 Abs. 2, § 5 und § 6 Abs. 2“ durch die Wortfolge „im § 2 sowie § 3 Abs. 2 und Abs. 3“ sowie die Wortfolge „der Kollegien“ durch die Wortfolge „des Kollegiums des Landesschulrates“ ersetzt.

13. Im nunmehrigen § 6 Abs. 1 zweiter Satz werden der Ausdruck „Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 4“ und die Wortfolge „des Landes-Schülerbeirates“ durch die Wortfolge „der Landesschülervertretung“ ersetzt.

14. Im nunmehrigen § 6 Abs. 2 wird die Wortfolge „ein Kollegium“ durch die Wortfolge „das Kollegium des Landesschulrates“ ersetzt und entfällt das Wort „stimmberechtigten“.

15. Im nunmehrigen § 7 Abs. 1 und Abs. 2 werden jeweils die Wortfolge „eines Kollegiums“ durch die Wortfolge „des Kollegiums des Landesschulrates“ ersetzt.

16. Im nunmehrigen § 7 Abs. 3 lit. c wird die Wortfolge „schulbesuchender Kinder sind“ durch die Wortfolge „von Kindern sind, die eine in die Zuständigkeit des Landesschulrates fallende Schule besuchen“ ersetzt.

17. Im nunmehrigen § 7 Abs. 3 lit. d wird nach der Wortfolge „als Lehrer“ die Wortfolge „an einer in die Zuständigkeit des Landesschulrates fallenden Schule“ eingefügt.

18. Im nunmehrigen § 7 Abs. 4 werden der Ausdruck „§ 8 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 6 Abs. 1“ und die Wortfolge „zuständige Kollegium“ durch die Wortfolge „Kollegium des Landesschulrates“ ersetzt.

19. Im nunmehrigen § 8 Abs. 1 werden der Ausdruck „§ 8 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 6 Abs. 1“ sowie die Wortfolge „der Kollegien“ durch die Wortfolge „des Kollegiums des Landesschulrates“ ersetzt.

20. Nach dem nunmehrigen § 8 wird folgender § 9 angefügt:

„§ 9  
**Inkrafttreten**

Das Gesetz über eine Änderung des Schulratgesetzes, LGBl.Nr. xx/2014, tritt am 1. August 2014 in Kraft.“

## Bericht zur Regierungsvorlage

### I. Allgemeines:

#### 1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Aufgrund des Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, sind Änderungen im Gesetz über die Zusammensetzung der Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte (Schulratgesetz) erforderlich. Die gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwürfe betreffend das Gesetz über eine Änderung des Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes, das Gesetz über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes sowie das Gesetz über eine Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes verfolgen das gleiche Ziel.

Das Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013 umfasst sowohl Änderungen der Bundes-Verfassung als auch Änderungen des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert wird. Außerdem wird das Bundes-Schulaufsichtsgesetz geändert. Mit dem Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013 wird eine Reform der Schulverwaltung umgesetzt, die in erster Linie die Schulbehörden des Bundes in den Ländern betrifft. Die Schulbehörden des Bundes bestanden bisher auf Bezirksebene, auf Landesebene sowie auf Bundesebene. Aus Sicht des Bundes(verfassungs)gesetzgebers entspricht diese, auf das Jahr 1962 zurückgehende Behördenstruktur nach regionalpolitischen Gegebenheiten nicht mehr den heutigen Anforderungen, weshalb die Schulverwaltung auf zwei Verwaltungsebenen reduziert wird (vgl. dazu die Ausführungen in den EB zur Regierungsvorlage betreffend das Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013, 2412, BlgNR 24. GP). Kern der Reform stellt daher die Auflösung der Bezirksschulräte dar.

Nach der Konzeption des Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetzes 2013 fallen die Bezirksschulräte jedoch nur als Behördeninstanz weg. Die Aufgaben der Bezirksschulräte sollen künftig durch den Landesschulrat an „Außenstellen des Landesschulrates“ wahrgenommen werden. Diese Außenstellen kann der Landesschulrat bedarfsorientiert und losgelöst von regionalpolitischen Situationen einrichten. In diesem Sinne sieht § 4 Abs. 2 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 164/2013 vor, dass das Kollegium des Landesschulrates „nach regionalen Erfordernissen“ Außenstellen des Landesschulrates (sog. „Bildungsregionen“) einrichten kann.

Der Wegfall der Bezirksebene als Behördeninstanz entspricht im Übrigen auch dem Grundgedanken der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Danach ist im Verwaltungsverfahren eine Berufungsinstanz auf Verwaltungsebene nicht mehr vorgesehen. Stattdessen entscheiden die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörde. Die Behördenstruktur mit Unter- und Überordnungen bleibt davon jedoch unberührt. Allerdings wird es für ausreichend erachtet, dass künftig in Unterordnung unter den Bundesminister lediglich eine weitere Behördenebene in Form des Landesschulrates besteht.

#### 2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG. Demnach sind in den Angelegenheiten der Zusammensetzung und Gliederung der Kollegien, die im Rahmen der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken zu bilden sind, einschließlich der Bestellung der Mitglieder dieser Kollegien und ihrer Entschädigung, die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache.

#### 3. Kosten:

Aufbauend auf dem Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, trägt die vorgeschlagene Änderung des Schulratgesetzes dem Entfall der Bezirksebene bei den Schulbehörden des Bundes in den Ländern Rechnung.

Der Entfall der Bezirksschulräte wird insofern zu geringfügigen Kosteneinsparungen führen, als die bisher für die Mitglieder der Kollegien aufgewendeten Kosten wegfallen. Es handelt sich dabei in erster Linie um Kosten für Sitzungsgelder und Reisegebühren für die Mitglieder der vier Kollegien der Bezirksschulräte.

In den Jahren 2008 bis 2013 wurden Sitzungsgelder und Reisegebühren in Höhe von insgesamt 11.663,70 Euro ausbezahlt. Anzumerken ist, dass die Höhe der Kosten nicht nur von der Anzahl der Sitzungen, sondern beispielsweise auch davon abhängt, aus welcher Region oder Talschaft die einzelnen Mitglieder des Kollegiums stammen. Bei einer Durchschnittsbetrachtung kann aber davon ausgegangen werden, dass pro Jahr für Sitzungsgelder und Reisegebühren Kosten in Höhe von ca. 1.943 Euro angefallen sind.

Diese Kosten können allerdings durch den Entfall der Bezirksschulräte nicht zur Gänze eingespart werden. Nachdem die Aufgaben des Bezirksschulrates künftig vom Landesschulrat zu besorgen sein werden, ist davon auszugehen, dass der Landesschulrat zusätzliche Sitzungen abhalten muss. Weiters ist zu berücksichtigen, dass – je nach Sitzungsort und Wohnort der Mitglieder – tendenziell höhere Fahrtkosten anfallen werden. Abgesehen davon fallen für die Sitzungen des Landesschulrates künftig zusätzliche Kosten für die Sitzungsgelder jener Lehrer- und Elternvertreter an, die zusätzlich mit beratender Stimme in den Landesschulrat zu entsenden sind. Umgekehrt könnten jedoch Synergien bei der Terminauswahl, bei der Sitzungshäufigkeit und bei Themenschwerpunkten genützt und auf diese Weise Kosten eingespart werden. Vor diesem Hintergrund erscheint im Ergebnis eine Einsparung in Höhe von 25 % der bisherigen Kosten realistisch.

Im Übrigen ergeben sich keine weiteren Kostenauswirkungen, zumal die bisher von den Bezirksschulräten wahrgenommenen Aufgaben künftig vom Landesschulrat bzw. den Außenstellen des Landesschulrates zu besorgen sein werden. Die damit verbundenen Kosten für Infrastruktur und Verwaltungspersonal werden auch künftig vom Bund getragen. Hinsichtlich der mit dem Entfall der Bezirksschulräte verbundenen Kostenauswirkungen für den Bund wird auf die Ausführungen in den EB zur Regierungsvorlage betreffend das Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013, 2412, BlgNR 24. GP, verwiesen.

#### **4. EU-Recht:**

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

#### **5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:**

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z. 1 (Titel des Gesetzes):**

Die Anpassung des Titels ist durch den Entfall des Bezirksschulrates bedingt. Der neue Titel soll zum Ausdruck bringen, dass das Gesetz ausschließlich die Zusammensetzung des Kollegiums des Landesschulrates regelt.

### **Zu Z. 2 und 9 (Entfall von Abschnittbezeichnungen und -überschriften):**

Nachdem das Schulratgesetz künftig ausschließlich die Zusammensetzung des Kollegiums des Landesschulrates regelt, ist eine Untergliederung in einzelne Abschnitte nicht mehr erforderlich. Die Abschnittsbezeichnung des I. und des III. Abschnittes sowie die jeweiligen Abschnittsüberschriften können entfallen.

### **Zu Z. 3 bis 6 (§ 3):**

Mit dem Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013 wurden unter anderem die grundsatzgesetzlichen Vorgaben betreffend den Kreis jener Mitglieder erweitert, die dem Landesschulrat mit beratender Stimme anzugehören haben. Nach dem neuen § 8 Abs. 2 lit. b Z. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes (B-SchAufsG) haben dem Kollegium des Landesschulrates auch Vertreterinnen und Vertreter von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie Eltern mit beratender Stimme anzugehören. Diesen grundsatzgesetzlichen Vorgaben soll mit den neuen Abs. 3 und 4 entsprochen werden.

Nach Abs. 3 hat die Landesregierung künftig jeweils einen Vertreter der Lehrer und der Eltern zusätzlich als Mitglieder mit beratender Stimme in das Kollegium des Landesschulrates zu entsenden. Als Vertreter der Lehrerschaft ist ein Lehrer namhaft zu machen, der an einer in die Zuständigkeit des Landesschulrates fallenden Schule unterrichtet. Als Elternvertreter soll ein Vater oder eine Mutter eines Kindes namhaft gemacht werden, das eine in die Zuständigkeit des Landesschulrates fallende Schule besucht.

Festzuhalten ist, dass es sich dabei um von den Lehrer- und Elternvertretern, die dem Landesschulrat mit beschließender Stimme angehören (vgl. § 2), verschiedene Personen handeln muss. Dies ergibt sich bereits aus der ebenfalls grundsatzgesetzlich vorgegebenen Regelung im nunmehrigen § 5, wonach niemand dem Kollegium des Landesschulrates gleichzeitig als Mitglied mit beschließender und als Mitglied mit beratender Stimme angehören darf.

Die Schüler werden – wie bereits bisher – durch ein Mitglied der Landesschülervertretung vertreten sein (vgl. Abs. 4). Der beim Landesschulrat eingerichtete Landes-Schülerbeirat wurde mit dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer überschulischen Schülervertretung, BGBl. Nr. 56/1981, geschaffen. Dieses Gesetz wurde durch das Bundesgesetz vom 16. Mai 1990 über die überschulischen Schülervertretungen (Schülervertretungengesetz), BGBl. Nr. 284/1990, abgelöst. Das Schülervertretungengesetz trägt dem Umstand Rechnung, dass die Tätigkeit der Schülerbeiräte auch Züge einer Interessenvertretung in sich birgt. Unter grundsätzlicher Beibehaltung der bewährten Struktur der Schülerbeiräte wurden diese als Schülervertretungen konzipiert und ihre Aufgabenbereiche zusätzlich interessenbezogen ausgerichtet. Nach § 2 des Schülervertretungengesetzes obliegt der Landesschülervertretung in Fragen, die Schüler in ihrer Schülereigenschaft betreffen, die Vertretung der Interessen der Schüler gegenüber dem Landesschulrat, sonstigen Behörden und dem Landtag. Im Hinblick auf diesen gesetzlichen Auftrag erscheint es gerechtfertigt und im Sinne der Verwaltungsökonomie auch zweckmäßig, als Vertreter der Schüler mit beratender Stimme im Landesschulrat ein Mitglied der Landesschülervertretung vorzusehen. Die bisherige Einschränkung in Bezug auf die Aufgaben nach § 3 Z. 1 bis 8 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer überschulischen Schülervertretung kann entfallen.

Aufgrund des neu eingefügten Abs. 3 sind die nachfolgenden Absätze neu zu bezeichnen und der Verweis im nunmehrigen Abs. 5 anzupassen.

#### **Zu Z. 7 (§ 4):**

Der bisherige § 3a bleibt inhaltlich unverändert und wird als § 4 bezeichnet.

#### **Zu Z. 8 und 10 (Entfall des II. Abschnittes):**

Aufgrund des Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetzes 2013 und dem dort vorgesehenen Entfall der Bezirksebene bei den Schulbehörden des Bundes, haben die Regelungen über die Zusammensetzung des Bezirksschulrates (§§ 4, 5 und 6) und damit der gesamte 2. Abschnitt des Schulratgesetzes zu entfallen.

Gleichzeitig muss aufgrund des Entfalls der §§ 4 bis 6 die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen angepasst werden.

#### **Zu Z. 11 (§ 5):**

Aufgrund des Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetzes 2013 ist künftig als Schulbehörde des Bundes in den Ländern nur noch der Landesschulrat vorgesehen. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich die Regelung des Abs. 1, wonach niemand gleichzeitig dem Kollegium des Landesschulrates und einem Kollegium des Bezirksschulrates angehören darf.

In den verbleibenden, nunmehr als Abs. 1 und 2 bezeichneten Absätzen, haben alle Bezugnahmen auf den Bezirksschulrat zu entfallen.

#### **Zu Z. 12 bis 14 (§ 6):**

Bedingt durch den Wegfall des II. Abschnittes sind die Verweise im § 6 Abs. 1 entsprechend anzupassen. Darüber hinaus ist der neu geschaffene § 3 Abs. 3 zu berücksichtigen. Mit dem Verweis auf die Bestimmung des neuen § 3 Abs. 3 wird sichergestellt, dass die Amtsdauer der von der Landesregierung künftig zusätzlich als Mitglieder mit beratender Stimme namhaft zu machenden Lehrer- und Elternvertreter jener der übrigen Mitglieder nach § 3 Abs. 2 entspricht.

Im Übrigen berücksichtigen die vorgeschlagenen Änderungen, dass es künftig nur noch ein Kollegium – und zwar jenes des Landesschulrates – geben wird sowie die nunmehr im Schülervertretungengesetz, BGBl. Nr. 284/1990, vorgesehene neue Bezeichnung des „Landes-Schülerbeirates“ als „Landesschülervertretung“.

Mit dem vorgeschlagenen Entfall des Wortes „stimmberechtigten“ im Abs. 2 soll den grundsatzgesetzlichen Vorgaben im § 8 Abs. 15 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes entsprochen werden, wonach die Mitglieder des Kollegiums neu zu bestellen sind, wenn das Kollegium des Landesschulrates durch mehr als sechs Monate beschlussunfähig ist.

#### **Zu Z. 15 bis 19 (§§ 7 und 8):**

Da künftig als Schulbehörden des Bundes in den Ländern nur noch der Landesschulrat besteht, haben auch alle Bezugnahmen im Gesetz auf die „Kollegien“ (im Sinne des Kollegiums des Landesschulrates

und des Bezirksschulrates) zu entfallen. Außerdem sind angesichts der neuen Nummerierung der Paragraphen die entsprechenden Verweise in den §§ 7 Abs. 4 und 8 Abs. 1 anzupassen.

Weiters soll im § 7 Abs. 3 lit. c klargestellt werden, dass der Verlust der Mitgliedschaft bei Vätern oder Mütter dann eintreten soll, wenn ihre Kinder nicht mehr eine in die Zuständigkeit des Landesschulrates fallende Schule besuchen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn das Kind in eine land- und forstwirtschaftliche Fachschule wechseln würde. Die gleiche Klarstellung wird auch in Bezug auf die Vertreter der Lehrerschaft vorgenommen (§ 7 Abs. 3 lit. d).

**Zu Z. 20 (§ 9):**

Art. 151 Abs. 56 Z. 3 B-VG sowie § 24 Abs. 7 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes in der Fassung des Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, regeln das Inkrafttreten bzw. den Zeitpunkt des Wegfalls der Verwaltungsebene „Bezirksschulrat“ mit Wirksamkeit vom 1. August 2014. In Einklang mit diesen verfassungs- und grundsatzgesetzlichen Vorgaben wird das Inkrafttreten der landesgesetzlichen Ausführungsregelungen ebenfalls mit 1. August 2014 festgelegt.

**Einstimmig beschlossen in der 6. Sitzung des XXIX. Vorarlberger Landtags im Jahr 2014 am 3.7.2014.**